EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DER RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES
vom 13. Juni 1967
über die Verlängerung der teilweisen Aussetzung bestimmter Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs

(67/382/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Kenntnisnahme von dem Entscheidungsentwurf der Kommission,

in der Erwägung, daß es angezeigt ist, die teilweise Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in der Anlage zur Entscheidung des Rates vom 14. Juni 1966 (1) aufgeführten Tarifnummern für einen begrenzten Zeitraum zu verlängern, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Fristen für das Inkrafttreten der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bei Abschluß der multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen des GATT für diese Waren zugestandenen Zollsenkungen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in der Anlage zur Entscheidung des Rates vom 14. Juni 1966 aufgeführten Tarifnummern wird bis zum 30. Juni 1968 verlängert.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juni 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. HEGER

(1) ABl. Nr. 114 vom 27. 6. 1966, S. 2093/66.